

Liefer- und Zahlungsbedingungen

A Vertragsgrundlagen

Vertragsgrundlagen sind in der aufgeführten Reihenfolge:

- a) unsere folgenden Leistungs- und Zahlungsbedingungen.
- b) unsere Werk und Detailpläne
- c) ergänzend die VOB/B in der jeweils neuesten Fassung
- d) die technischen Normen der VDI
- e) unsere technische Beschreibung

Andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen.

B Angebote, Preise

1. Alle auf Angebot und Lieferung Bezug nehmenden Kostenvoranschläge, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen sind dem Besteller nur zum persönlichen Gebrauch anvertraut. Sie dürfen ohne schriftliche Genehmigung weder kopiert noch vervielfältigt noch Dritten mitgeteilt, überlassen oder anderweitig zugänglich gemacht werden.
2. Für den Umfang der Lieferpflicht ist ausschließlich der Text unserer Auftragsbestätigung verbindlich. Vereinbarungen, die unsere Vertreter für uns treffen, insbesondere Termin-, Gewährleistungs- und Zahlungsvereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung.
3. Jede in Auftrag gegebenen Mehrleistung wird gesondert berechnet, ohne dass unser Vergütungsanspruch vor Beginn der Ausführung angemeldet werden muss.
4. sämtliche Preise gelten für die Dauer der vereinbarten Lieferung oder längstens 12 Monate ab Gültigkeit der Auftragsbestätigung. Ruft der Besteller die bestellten Werkteile nicht ab oder liegt ein vom Besteller zu vertretendes Hindernis zur Fertigstellung der Leistung vor, so dass wir unsere geschuldete Leistung nicht oder nicht vollständig innerhalb von 12 Monaten ab Vertragsschluss erbringen können, erhöht sich ab dem darauffolgenden Monat unser Vergütungsanspruch über die noch ausstehenden Leistungen um monatlich 0,75%. Der Vergütungsanspruch erhöht sich dann nicht, wenn wir die verspätete Leistung verschuldet haben.
5. Die Umsatzsteuer wird nach dem zur Zeit der Abnahme gültigen Steuersatz in Rechnung gestellt.

C Lieferfrist

1. Schlussrechnungen sind 14 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. Abschlagsrechnungen sind unverzüglich zahlbar, ein etwa vereinbarter Abzug für Skonto und Baunebenkosten ist bei der Schlussrechnung vorzunehmen.
2. Wir sind berechtigt, Abschlagsrechnungen in Höhe der erbrachten Leistungen zu stellen. Leistet der Besteller eine Abschlagszahlung nach § 16 Ziff. 1 VOB/B nicht zum Fälligkeitszeitpunkt, so sind wir berechtigt, weitere Leistungen zurückzuhalten oder nach Mahnung vom Vertrag zurückzutreten und Verzugsschaden geltend zu machen.

3. Wir sind berechtigt, Sicherheiten nach Maßgabe des § 648 a BGB zu verlangen oder bei Zahlungsver schlechterung des Bestellers Vorauszahlung zu fordern. Eine Zahlungsver schlechterung liegt bereits dann vor, wenn ein Kreditversicherer uns eine ungünstige Auskunft über den Besteller erteilt.

4. Der Besteller kann gegen unsere Forderung nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen oder seine Zahlung zurückhalten.

D Lieferfrist

1. Eine vereinbarte Lieferfrist beginnt frühestens mit schriftlichem Abruf unserer Leistungen, aber nicht vor dem Zeitpunkt, an dem zwischen dem Besteller und uns Klärung und Einigung über alle technischen Einzelheiten erfolgt ist. Bei nachträglich vom Besteller gewünschten Änderungen verlängert sich die Lieferfrist entsprechend.

2. Unvorhergesehene Hindernisse, auf die wir keinen Einfluss haben, wie Betriebsstörungen, Verzögerungen bei der Anlieferung wesentlicher Werkstoffe und sonstiger Zulieferungen, verlängern die Lieferfrist angemessen, sofern sie auf die fristgemäße Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstands von erheblichem Einfluss sind.

3. Erwächst dem Besteller aus einer Verzögerung, die aus anderen als den oben genannten Gründen durch unser Verschulden entstanden sind ein Schaden, so ist ein Anspruch auf Schadensersatz ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden ist vorsätzlich oder grob fahrlässig von uns oder unseren Erfüllungshilfen herbeigeführt worden.

E Eigentum

1. Bis zur Bezahlung sämtlicher Ansprüche aus der Geschäftsverbindung behalten wir uns das Eigentum an unseren Warenlieferungen, die nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr veräußert werden dürfen, vor. Bei der Verarbeitung mit noch in Fremdeigentum stehenden Waren erwerben wir Miteigentum an den neuen Sachen. Der Besteller tritt hiermit die Forderung aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware an uns ab und zwar auch insoweit, als die Ware verarbeitet ist. Erhält das Verarbeitungsprodukt neben unserer Vorbehaltsware nur solche Gegenstände, welche dem Besteller gehören, oder unter einfachem Eigentumsvorbehalt geliefert worden sind, so tritt der Besteller die gesamte Kaufpreisforderung an uns ab. Beim Zusammentreffen der Vorauszessionen an mehrere Lieferanten steht uns ein Bruchteil der Forderung zu, der dem Verhältnis des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen vereinbarten Gegenstände entspricht.

2. Die von uns gelieferten Gegenstände dürfen vor vollständiger Bezahlung nur unter der Voraussetzung weiterveräußert werden, dass der Besteller unseren Eigentumsvorbehalt gegenüber Dritten aufrecht erhält.

3. Bei Veräußerung ohne Aufrechterhaltung unseres Eigentumsvorbehalts gegenüber dem Abnehmer werden die daraus resultierenden Forderungen in voller Höhe an uns abgetreten. Wir nehmen die Abtretung an. Erlöse aus den Forderungen hat der Besteller treuhänderisch für uns zu verwalten, gesondert als unser Eigentum zu verwahren und sofort an uns weiterzuleiten.

4. Soweit unsere Gesamtforderungen durch Abtretungen zu mehr als 120% gesichert sind, werden wir den Überschuss der Außenstände auf Verlangen des Bestellers freigeben.

5. Der Besteller kann, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, bis zum Widerruf die Außenstände für sich einziehen. Bei Zahlungseinstellung, Antrag auf/oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens, eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens, Scheck- oder Wechselprotest oder bei Pfändungen erlischt das Recht zum Weiterverkauf oder zur Verarbeitung der Waren und zum Einzug der Außenstände.

F Leistungsbeschreibung Haftung für Mängel der Lieferung

1. Innerhalb der Gewährleistungsfrist festgestellte Mängel sind uns unverzüglich schriftlich zu melden. Unsere Haftung für offensichtliche Mängel ist ausgeschlossen, wenn die Mängel nicht innerhalb von 10 Tagen ab Kenntnis des Bestellers uns gegenüber angezeigt werden. Die Gewährleistungsansprüche des Bestellers gegen uns werden auf ein Recht auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung, Herabsetzung der Vergütung oder, wenn nicht eine Bauleistung Gegenstand der Gewährleistung ist, nach Wahl des Bestellers Rückgängigmachung der Vertrages zu verlangen.

2. Weitere Ansprüche des Bestellers, insbesondere auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen, sofern sie nicht auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz unsererseits beruhen.

G Vorzeitige Beendigung des Vertragsverhältnisses

1. Kündigt der Besteller den uns erteilten Auftrag, haben wir einen Anspruch auf Vergütung der bis dahin erbrachten Leistungen und auf eine pauschale Abgeltung von 2% der Restvergütung. Der Nachweis eines geringeren Anspruchs bleibt dem Besteller, uns bleibt der Nachweis eines höheren Anspruchs vorbehalten.

2. Dasselbe gilt für unsere Ansprüche nach § 642 BGB, wenn der Auftrag von uns nach § 9 VOB/B gekündigt wird.

3. Im Falle des Rücktritts des Bestellers vom Vertrag bleiben weitgehende Ansprüche, insbesondere solche auf Rückgängigmachung des Vertrags, Kündigung oder Herabsetzung der Vergütung ausgeschlossen. Weiter ist der Anspruch auf Schadenersatz ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden ist durch uns grob fahrlässig oder vorsätzlich hervorgerufen worden.

H Teilunwirksamkeit

Die Ungültigkeit eine der vorstehenden Lieferungs- und Zahlungsbedingungen lässt die Gültigkeit der übrigen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen soweit wie möglich unberührt.

I Erfüllungsort, Gerichtsstand, Geltung deutschen Rechts

Erfüllungsort für alle vertraglichen Verpflichtungen beider Teile ist Günzburg. Gerichtsstand ist, soweit der Besteller Kaufmannseigenschaft besitzt oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, je nach Zuständigkeit das Amtsgericht Günzburg. Der Vertrag unterliegt deutschem Recht.